Wahlvorschlag - Zustimmungserklärung (§ 12 / § 14 PWG)

An den BVA der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen Markt 6 42929 Wermelskirchen

Presbyteriumswahl - 2025 Wahlvorschlag

Als Kandidatin/Kandidat für die Wahl ins Pre	sbyterium am 1. Juni 2025 schlage ich vor:
Name, Vorname:	
, den	2024
	Unterschrift der / des Vorschlagenden
Angaben zur vorschlagenden Person	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift	
Erklärung der/des Vorgeschlagenen	
Nama Varnama:	
Calcusta data una	
Anschrift	
	ch zur Kenntnis genommen und werde diese nen Daten mit Bild für die Bekanntmachungen im
, den	2024
	 Unterschrift der / des Vorgeschlagenen

§ 14 Presbyteriumswahlgesetz Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.
- (2) Auf dieser Gemeindeversammlung können wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären oder schriftlich erklärt haben und sich den anwesenden Gemeindemitgliedern vorstellen oder den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt werden.
- (3) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (4) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.